

Börsenordnung Karlsruhe

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren, Zubehör und Fachliteratur zum Verkauf und zum Tausch der Aussteller innerhalb der Verkaufsfläche.
2. Die **Börsenzeiten** sind: Beginn um **8:00 Uhr**, Ende um **16:00 Uhr**, Einlass für Besucher ab **10:00**
3. Die Tiere müssen sich spätestens um 9:30 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufsstand befinden. Die Anbieter müssen das Börsengelände mit Ihren Tieren spätestens um 18:00 Uhr verlassen haben. Ein Zusammenräumen vor Börsenende ist nicht gestattet.
4. Es dürfen ausschließlich die Tierarten bzw. -kategorien angeboten werden, auf die sich die Erlaubnis zur Durchführung einer Tierbörse erstreckt und beim Börsenverantwortlichen gemeldet wurden. Zu beachten ist auch die **Ausschlussliste für Tierarten unter Abschnitt IV.**
5. Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt auf das Börsengelände / Verkaufsfläche. Gästen ist es untersagt Tiere mitzubringen. Für Hunde ist der Zutritt der Verkaufsfläche verboten.
6. Die unmittelbare Überwachung des Börsengeschehens, insbesondere der Einhaltung der von den zuständigen Behördenverfügten Auflagen und der Börsenordnung mit den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen, obliegt den Aufsichtspersonen. Das umfasst u.a. die Zu- und Abgangskontrolle der Tiere, die Kontrolle der Transport- und Verkaufsbehältnisse sowie die Überwachung des Tierverkaufs. Die Aufsichtspersonen sind deutlich als solche erkennbar. Sie sind gegenüber Tieranbietern/ Ausstellern und Besuchern weisungsbefugt.
7. Bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, diese Börsenordnung oder tier- oder artenschutzrechtliche Bestimmungen, können Personen von der weiteren Teilnahme an der Börse ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter/Aussteller oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieser Veranstalter ausgeschlossen werden.
8. In den Börsenräumen besteht absolutes Rauchverbot (Tabak und elektr. Zigaretten).
9. Die Veranstalter übernehmen keine Haftung bei Diebstahl, Unfällen und sonstigen Schäden. Für Stromverlängerungen und Kabeltrommeln ist selbst zu sorgen.
10. Abfälle, die durch den Verkauf entstehen, werden nicht durch die Veranstalter beseitigt, sprich die Verkäufer/innen stellen sicher, dass Sie Ihren Verkaufsstand so wieder verlassen wie Sie ihn vorgefunden haben.
11. Fremdwerbung in Form von Flyern, Plakaten, Banner etc., oder durch Kleidungsstücke in der Veranstaltungshalle und auf dem dazugehörigen Gelände ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet. Ausgenommen davon ist die Eigenwerbung der Aussteller, sofern er nicht für seine eigene Messe / Börse wirbt.
12. **Das Fotografieren und Filmen** sind nur mit vorheriger Genehmigung des Veranstalters gestattet. Ungenehmigte Veröffentlichungen jeglicher Art (z.B. Zeitungsverlage, Sozialen Medien, Internet, Fernsehsender o.ä.) **werden zur Anzeige gebracht.**
13. Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten vor Ort abgegeben werden. Eine schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten ist nicht ausreichend.

II. Bestimmungen zum Tierschutz

14. Es dürfen nur gesunde, nicht trüchtige und in einwandfreiem Zustand befindliche Tiere angeboten werden.
15. Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Die Adresse bzw. die Telefonnummer des beauftragten Tierarztes (Rufbereitschaft) liegt am Veranstaltungstag an der Information/Kasse aus.
16. Alle Anbieter müssen die relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten. Bei Unklarheiten sind die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten heranzuziehen.
17. Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
18. Die ausgestellten Tiere sind ständig durch den Anbieter zu beaufsichtigen.
19. Für jedes angebotene Tier müssen folgende Angaben für jeden Interessenten ersichtlich sein:
 - a) Name des Verkäufers
 - b) wissenschaftlicher und deutscher Name des Tieres
 - c) Verbreitungsgebiet
 - d) Herkunft: Wildfang / Nachzucht
 - e) Schutzstatus EG-VO 338/97 (Anhang A, Anhang B), Schutzstatus BArtSchV (Anlage1)
 - f) zu erwartende Endgröße
 - g) Geschlecht der angebotenen Tiere, soweit dem Anbieter bekannt
 - h) bei Nahrungsspezialisten ein Hinweis auf die erforderliche Nahrung
 - i) Der Anhang "Deklaration", auf unserer Webseite, sollte verwendet werden, um eine ausreichende und fehlerfreie Deklaration sicherzustellen
20. Die Behältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen mindestens in Tischhöhe (ca. 70 cm) aufgestellt werden.
21. Es muss eine min. 10 cm hohe Absicherung (z.B. Holz o.ä.) gegen das Herunterfallen des Verkaufs,- Behältnissen angebracht werden. Eine Absicherung entfällt sofern sogenannte Displays, Schauterrarien o.ä. genutzt werden. Alle größeren Behältnisse (Displays, Terrarien o.ä.) sollten mit einem Mindestmaß an Strukturierung und einer Wasserschüssel ausgestattet sein.
22. Die Behältnisse für die Tiere müssen folgenden Mindestanforderungen entsprechen (gem. dem Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10.01.1997 des Bundesministeriums für Ernährung Landwirtschaft und Forsten):
 - a) ausreichende Belüftung, Beleuchtung und ggf. Wärmezufuhr
 - b) geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen
 - c) die Mindestgröße Größe des Behälters muss den Tieren ein problemloses Wenden ermöglichen. Die kürzeste Kantenlänge der Behältnisgrundfläche (Länge bzw. Breite) bzw. bei nicht rechteckigen Behältnissen die kürzeste Strecke auf der Behältnisgrundfläche muss folgende Maße aufweisen:
 - bei Echsen und Amphibien mindestens das 1,5-Fache der Kopf-Rumpf-Länge
 - bei Schlangen mindestens 1/3 der Gesamtlänge
 - bei Schildkröten mindestens die zweifache Panzerlänge.
23. Bei Gruppenhaltung sind diese Angaben mit der Zahl der Tiere im jeweiligen Behältnis zu multiplizieren. Als Faustregel gilt, dass die Hälfte, der den Tieren zur Verfügung stehenden Behältnisgrundfläche bei entspannt nebeneinanderliegenden Tieren frei bleiben muss. Der Behälter muss so hoch sein, dass die Tiere darin in natürlicher Haltung aufrecht sitzen bzw. stehen können. Bei Unklarheiten sind die Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten heranzuziehen.

24. Bei Tieren aus Feuchtgebieten muss ein feuchtigkeitsspeicherndes Substrat oder eine andere geeignete Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit eingesetzt werden. Während der Dauer der Börse sind solche Tiere regelmäßig mit Wassernebel zu besprühen.
25. Rein aquatile Arten müssen im Wasser angeboten werden. Beim Anbieten mit Wasser ist entweder ein Landteil notwendig, oder das Wasser muss so seicht sein, dass die Tiere nicht permanent schwimmen müssen. Verschmutztes Wasser ist zu wechseln.
26. Säugetieren müssen geeignete Einstreu, ausreichend große Rückzugsmöglichkeiten, Tränke und Futter zur Verfügung stehen. Es dürfen auch nur bereits von den Elterntieren entwöhnte und bereits eigenständig lebensfähige Säugetiere angeboten werden.
27. Alle Wirbeltiere müssen in Einzelhaltung untergebracht sein, eine Belegung eines Behältnisses mit mehreren Tieren ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Landschildkröten **und Futternager**. Bei wirbellosen Tieren ist eine Einzelhaltung bei Skorpionen, Vogelspinnen (ausgenommen: Spiderlinge) und Hundertfüßern erforderlich.
28. Eine Betrachtung der Tiere darf nur von einer Seite oder durch den Deckel möglich sein. Den Tieren ist ausreichend **blicksicherer** Rückzugsraum zu gewähren.
29. Das Schütteln oder Klopfen sowie das Aufeinanderstapeln an den Tierbehältern ist untersagt. Das Stapeln von Futterinsekten ist hiervon ausgenommen.
30. Die Tiere dürfen nur bei Vorliegen von triftigen Gründen und im Beisein und mit Zustimmung des Anbieters aus ihren Behältnissen herausgenommen werden. Eine Geschlechtsbestimmung mittels Sonde oder das sogenannte Poppen ist nicht erlaubt.
31. Gäste haben das Börsengelände mit den gekauften Tieren unverzüglich nach dem Erwerb zu verlassen oder die Tiere bis zum Verlassen der Börse im Verkaufsbehältnis am Verkaufsstand zu belassen, oder können kostenlos von uns in ausgewiesenen Räumen unterbringen. Eine zwischenzeitliche Unterbringung in ungeeigneten Räumen oder Fahrzeugen, die das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen können, ist unzulässig. Sie müssen artgerecht transportiert und vor nachteiligen Beeinflussungen geschützt werden.
32. Der Anbieter hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereitzuhalten, die er dem Käufer für den tierschutzgerechten Transport zur Verfügung stellen kann.
33. Die Transportbehältnisse müssen stabil und ausreichend groß sein, sowie einen Boden aufweisen, der dicht und ggf. eingestreut ist. Werden mehrere Tiere in einem Transportbehältnis transportiert, sind Abtrennungen erforderlich, um ein gegenseitiges Erdrücken zu verhindern. Je nach Tierart sind ggf. eine zusätzliche Verpackung und Separierung notwendig. Diese können, je nach Art und Größe, z. B. in geeigneten Stoffbeuteln, deren Nähte nach außen gewandt sind, in Pappschachteln oder Stülpedeckeldosen mit Luftlöchern erfolgen, dabei ist ggf. ein geeignetes Füllmaterial, z. B. ungedruckte Papierschnipsel, zu verwenden. Sicherzustellen ist eine gleichmäßige, angemessene Umgebungstemperatur, z.B. durch thermoisolierte Behälter oder Wärme-Akkus.

III. Artenschutzrechtliche Bestimmungen

34. Dem Artenschutz unterliegende Tiere dürfen nur gehandelt werden, wenn die Tiere rechtmäßig gezüchtet oder importiert wurden und die Legalität der Tiere auf Verlangen der Behörde nachgewiesen werden kann.
35. Für nach Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützte Tiere sind die Originalpapiere (EG-Bescheinigung) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Vermarktung ist nur dann zulässig, wenn die Bescheinigung den Verkäufer zur Vermarktung des Tieres / der Tiere berechtigt. Eine Vermarktung durch Dritte ist unzulässig. Der Verkäufer hat dem Käufer die Bescheinigung im Original zusammen mit dem Tier auszuhändigen.

36. Wildfänge von Arten des **Anhangs** A der EG-VO 338/97 und von Arten der Anlage 1 der BArtSchV dürfen nicht angeboten, nicht in Verkehr gebracht und nicht vermarktet werden. Davon ausgenommen sind Farmzuchten nach ordnungsgemäß durchgeführter Quarantäne oder autorisierten Händlern erworbene Tiere.
37. Für nach Anhang B der EG-VO 338/97 besonders geschützte Tierarten sowie für Arten der Anlage 1 der BArtSchV hat der Verkäufer einen geeigneten Nachweis über den legalen Besitz (Zuchtbeleg, Kaufbeleg o.ä.) mitzuführen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.
38. Beim Verkauf von Arten des Anhangs B der EG-VO 338/97 und von Arten, die in der Anlage 1 der BArtSchV aufgeführt sind, hat der Verkäufer dem Käufer wiederum einen Herkunftsnachweis auszuhändigen, auf dem die für die Meldung gem. § 7 Abs. 2 BArtSchV erforderlichen Angaben enthalten sind. Der Herkunftsnachweis muss auch einen Hinweis auf die Meldepflicht gem. § 7 Abs. 2 BArtSchV beinhalten.
39. Der Verkäufer muss den Käufer auf bestehende Meldepflichten von geschützten Tieren hinweisen.
40. Tiere der in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführten Arten müssen gem. den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Tieren in Artikel 36 der EG-VO 939/97 und in den §§ 8,10 und 11 BArtSchV gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnungsmethode muss von der für den Verkäufer zuständigen Behörde in die Bescheinigung gem. EG-VO 338/97 eingetragen worden sein.
41. Bei gewerblichen Händlern sind die gem. § 6 Abs. 1 BArtSchV zu führenden Aufnahme- und Auslieferungsbücher sowie Zuchtbücher sind von den Verkäufern im Original mitzuführen und der Naturschutzbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
42. Beim Verkauf von aus Drittländern (d.h. nicht EU-Mitgliedsländern) eingeführten artgeschützten Exemplaren sind die vom Bundesamt für Naturschutz ausgestellten Einfuhrgenehmigungen mitzuführen, soweit eine Einfuhrgenehmigungspflicht für diese Arten besteht.

IV. Ausgeschlossene Tiere

43. Das Anbieten, Zurschaustellen und der Verkauf der folgenden Arten sind untersagt:
- a) Chelydra serpentina (Schnappschildkröte) und Macroclmys temmincki (Geierschildkröte)
 - b) Panzerechsen (Krokodile) jeglicher Art
 - c) Giftschlangen, einschließlich der Gattungen Dispholidus und Thelotornis, und Giftechsen
 - a) für den Menschen gefährliche Spinnentiere, insbesondere bei den Skorpionen die Gattungen:

- Androctonus	- Buthus	- Hottentotta
- Leiurus	- Nebo	- Parabuthus
- Tityus		
44. Darüber hinaus ist das Anbieten und der Verkauf lebender Mäuse- oder Rattenbabys sowie Eintagesküken, Nacktmäusen und anderen Defektzuchten verboten.
45. Das Aufsichtspersonal sowie die zuständigen Behörden können im Einzelfall oder generell weitere Tiere oder Tiergruppen vom Verkauf ausschließen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

Diese Börsenordnung gilt für von SoHo GbR ausgerichteten Terraristikmessen in Karlsruhe

© Terrabörsen 2020

Veranstalter: SoHo GbR - Schadesweg 1 - 20537 Hamburg